

An die Vernehmlassungsadressaten  
(per E-Mail)

Ihr Kontakt: Lucas Collenberg  
lucas.collenberg@domat-ems.ch  
081 632 82 23  
14. August 2023

### **Vernehmlassung zur Totalrevision der Gemeindeverfassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die aktuell gültige Verfassung der Gemeinde Domat/Ems ist am 12. Juni 1988 in Kraft getreten. Seitdem sind einzelne Artikel im Rahmen von Teilrevisionen ergänzt oder abgeändert worden. In der Legislaturplanung 2021 – 2024 hat sich der Gemeindevorstand zum Ziel gesetzt, die Gemeindeverfassung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Zu diesem Zweck hat der Gemeinderat am 12. September 2022 eine vorparlamentarische Fachkommission (FK) eingesetzt, welche sich aus Vertreterinnen und Vertreter der politischen Parteien sowie des Gemeindevorstandes und der Verwaltung zusammensetzt. Ein Ausschuss der FK bildet die Kerngruppe (KG), welche die vorbereitenden Arbeiten zuhanden der FK trifft. Fachlich werden die FK sowie die KG durch den Rechtsanwalt Dr. iur. Frank Schuler vom Büro BänzigerPallySchuler+, Chur (Hausjurist der Gemeinde) begleitet.

Die FK setzt sich wie folgt zusammen:

- Erich Kohler, Gemeindepräsident (KG)
- Lucas Collenberg, Gemeindeschreiber (KG)
- Stephan Schwager, Gemeinderat FDP (KG)
- Luna Weggler, Gemeinderätin SP (KG)
- Stefan Theus, Gemeinderat SVP (KG)
- Dr. Ursin Fetz, Vertreter Die Mitte
- Reto Spiller, Vertreter Die Mitte
- Jürg Rodigari, Vertreter FDP
- Beatrice Baselgia, Vertreterin SP
- Irmgard Camenisch, Vertreterin SP
- Diego Krättli, Vertreter SVP
- Ronny Krättli, Vertreter SVP

Die Revision der Verfassung verfolgt im Wesentlichen die folgenden Ziele:

- Überprüfung der Verfassung hinsichtlich Berücksichtigung der zwingenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden
- Anpassung der Finanzkompetenzen der einzelnen Gemeindeorgane
- Überprüfung der Geschäfte, welche dem fakultativen und dem obligatorischen Referendum unterliegen
- Folgeanpassungen aufgrund des Organisationsgesetzes der Gemeinde
- Formelle Anpassungen (klare Struktur und Verschlanung)

Gerne machen wir an dieser Stelle einige Ausführungen zu den wichtigsten Revisionspunkten. Im beigelegten Fragebogen zur Vernehmlassung wird auf die entsprechenden Artikel in den jeweiligen Erlassen verwiesen.

### **Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer**

Art. 9 Abs. 4 der Kantonsverfassung gibt den Gemeinden die Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht auf Ausländerinnen und Ausländer auszudehnen. Der Verfassungsentwurf sieht das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) vor. Die Fragestellung wurde in der FK noch nicht diskutiert. Die FK erachtet es jedoch als wichtig, im Rahmen der Vernehmlassung die Meinung zu diesem Thema abzuholen, um anschliessend darüber befinden zu können, ob, und wenn ja, in welcher Form eine entsprechende Bestimmung in die Verfassung aufgenommen werden soll.

### **Unvereinbarkeiten**

Gemäss aktuell gültiger Verfassung dürfen Lehrpersonen dem Gemeinderat angehören. Hingegen ist die Einsitznahme im Gemeinderat den übrigen ständigen Gemeindeangestellten untersagt. Dies führt zu einer Rechtsungleichheit. Die Einsitznahme von kommunalen Mitarbeitenden im Gemeinderat tangiert den Grundsatz der Gewaltentrennung. Eine strikte Regelung (keine Einsitznahme von Gemeindeangestellten im Gemeinderat) entspricht der Rechtsgleichheit und verhindert Anwendungsprobleme bzw. Diskussionen über eine Ausstandspflicht. So lässt sich auch der Vorwurf von Befangenheit entkräften.

Die Fachkommission spricht sich grossmehrheitlich für die strikte und konsequente Regelung aus. Dies entspricht auch der Regelung im Kanton und in zahlreichen Gemeinden mit Gemeindeparlament.

### **Finanzkompetenzen und Referendum**

Die Finanzkompetenzen wurden einer umfassenden Prüfung unterzogen und in der der FK intensiv diskutiert. Die im Verfassungsentwurf vorgeschlagene Regelung der Finanzkompetenzen entspricht der einstimmigen Meinung der FK.

Die Kompetenzen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates werden moderat angepasst. Insbesondere erhält der Gemeinderat eine eigene Finanzkompetenz im Bereich der frei bestimmbaren Ausgaben. Bislang unterliegen sämtliche Beschlüsse des Gemeinderates in diesem Bereich dem fakultativen Referendum.

Eine weitere wesentliche Änderung betrifft die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss. Neu soll die Genehmigung des Budgets nicht mehr dem obligatorischen Referendum (Urnenabstimmung), sondern dem fakultativen Referendum unterstehen. Bislang unterliegt die Festsetzung des Steuerfusses – auch, wenn dieser nicht verändert wird – dem obligatorischen Referendum. Neu soll das obligatorische Referendum nur noch für die Senkung oder die Erhöhung gelten, nicht aber bei gleichbleibendem Steuerfuss.

## Organisation der Gemeinde - Schulrat

Nach Art. 92 kantonales Schulgesetz hat jede Schulträgerschaft nach ihren Vorschriften einen Schulrat zu wählen. Das Wahlorgan richtet sich also ausdrücklich nach dem kommunalen Recht. Auch die Bezeichnung «Schulrat» wird vom kantonalen Recht nicht vorgegeben. Zahlreiche Gemeinden nennen das Gremium Schulkommission oder Bildungskommission. Die Bezeichnung «Schulrat» wird üblicherweise verwendet, wenn das Organ von den Stimmberechtigten gewählt wird, wie dies heute in der Gemeinde Domat/Ems der Fall ist. Erfolgt die Wahl durch das Gemeindeparlament oder den Gemeindevorstand, ist die Bezeichnung Schul- oder Bildungskommission üblich. Ein Wechsel des Wahlorgans hat keine rechtliche Auswirkung auf die konkreten Aufgaben des Organs gemäss Art. 92 kantonales Schulgesetz.

Die Volkswahl des Schulrates schränkt die Wählbarkeit auf in der Gemeinde stimmberechtigte Personen ein, die sich zudem einem politischen Wahlkampf stellen müssen. Wird die Wahlkompetenz an den Gemeinderat übertragen, so vergrössert sich die Zahl der wählbaren Personen, da auch nicht stimmberechtigte Personen aus Domat/Ems oder nicht in der Gemeinde wohnhafte Personen gewählt werden können. So besteht die Möglichkeit, bewusst auch Fachpersonen ins Gremium zu wählen, die für eine Volkswahl nicht zur Verfügung stehen.

Aufgrund der veränderten Lage erachtet die Fachkommission eine Wahl durch den Gemeinderat als sachgerecht und zweckmässig. Die vier künftig vom Gemeinderat zu wählenden Personen sollen allerdings dem Gemeinderat nicht angehören und sollen aufgrund ihrer Fachkompetenz bzw. ihres Fachinteresses gewählt werden. Mit dem Wechsel des Wahlorgans werden keine Zuständigkeiten vom Schulrat/Schulkommission zum Gemeindevorstand verschoben. Im Übrigen weist das kantonale Recht namentlich in der Schulverordnung verschiedene Aufgaben ausdrücklich dem Schulrat/der Schulkommission zu. Daran ist der kommunale Gesetzgeber gebunden.

## Struktur und Verschlankung der Verfassung

Um die Verfassung zu entlasten, sollen diverse Verfassungsartikel in das neu entworfene Gesetz über die politischen Rechte (kGPR) überführt werden. Der Kanton Graubünden und zahlreiche Gemeinden haben sich ebenfalls dafür entschieden, die Details losgelöst von der Verfassung zu regeln. Dies ermöglicht eine Verschlankung der Verfassung, welche nur Grundsätzliches regeln soll. Gleichzeitig wurden auch die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes über das Proporzwahlverfahren (Proporzwahlgesetz) in das neue kGPR integriert. Das Proporzwahlgesetz würde somit bei einer Annahme des kGPR ausser Kraft gesetzt.

Der Beschäftigungsumfang und die Entschädigung des Gemeindevorstandes sollen neu ebenfalls auf Gesetzesstufe geregelt werden. Dies erfolgt durch eine Ergänzung der bestehenden Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder von Gemeindeorganen und Kommissionen (Entschädigungsverordnung), welche neu als Gesetz (Entschädigungsgesetz; kEG) ausgestaltet wird. Eine Änderung des Beschäftigungsumfanges und der Entschädigung ist nicht vorgesehen. Hingegen wird im kEG die Möglichkeit eingeräumt, eine Entschädigung für zusätzliche Projektarbeit und besondere Aufträge an Vorstandsmitglieder auszurichten.

Der Gemeindevorstand hat an der Sitzung vom 14. August 2023 den totalrevidierten Entwurf der Gemeindeverfassung sowie das neue Gesetz über die politischen Rechte und das Entschädigungsgesetz zur Vernehmlassung freigegeben.

Wir laden Sie ein, Ihre Stellungnahme zum Verfassungsentwurf sowie zum neuen Gesetz über die politischen Rechte und zum Entschädigungsgesetz bis am **2. Oktober 2023** einzureichen. Dafür stehen Ihnen die **Online Umfrage** oder der **Vernehmlassungsfragebogen** (siehe [www.domat-ems.ch/vernehmlassungen](http://www.domat-ems.ch/vernehmlassungen)) zur Verfügung. Sofern Sie den Vernehmlassungsfragebogen benutzen, stellen Sie uns diesen wenn möglich per E-Mail ([lucas.collenberg@domat-ems.ch](mailto:lucas.collenberg@domat-ems.ch)) oder ansonsten per Post (Gemeinde Domat/Ems, Kanzlei, Tircal 11, 7013 Domat/Ems) zu.

Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung wird der Gemeindevorstand, nach einer weiteren Konsultation der Fachkommission, eine überarbeitete Version der Gemeindeverfassung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte und des Entschädigungsgesetzes dem Gemeinderat vorlegen.

Wir danken für Ihr Interesse und Ihre Rückmeldung.

Freundliche Grüsse



Erich Kohler  
Gemeindepräsident



Lucas Collenberg  
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- Entwurf Verfassung\_Synopse
- Entwurf Gesetz über die politischen Rechte\_Synopse
- Entwurf Entschädigungsgesetz\_Synopse
- Übersicht Finanzkompetenzen
- Vernehmlassungsfragebogen

Verteiler:

- Geschäftsprüfungskommission
- Schulrat
- Baukommission
- Politische Parteien der Gemeinde Domat/Ems
- Bürgergemeinde Domat/Ems
- Kirchgemeinden
- Bevölkerung (Publikation: Ruinaulta, Webseite, Soziale Medien)